

Rs. 72
1.



141
W In Gottes Gnaden / **Friderich**
Wilhelm König in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heyl. Röm. Reichs Erztz. Kämmerer und Hur-
fürst / Souverainer Prinz von Dranien / Neuschatel- und Vallengin,
zu Magdeburg / Cleve / Ställich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / zu Necklenburg / auch in Schlesien / zu
Strossen Hertzog / *ic. ic.*

Liebe Getreue : Ihr erinnert Euch allerunterthänigst / was mäs-
sen Wir Euch unterm 18. Januarii 1714. gewisse Puncta, das Justiz-Wesen be-
langend / in Unserem Hofflager den 28. Nov. a. d. vorgezeichnet / und ab ober-
vandum zustellen lassen / worinnen unter anderen S. 2. in fine & S. 5. verordnet / eine Liste
und Specification einzusenden / in wie viel Zeit man die Procelle abgethan ? wie viel deren
vorhanden ? und wie alt sie seyn ? auch was den Aufschalt verursacht / das selbige in der
verordneten Zeit nicht einschiden worden ? An statt Wir nun Uns allergnädigst versehen /
das solche Specificationes richtig eingesandt ; Verspähren Wir democh missfällig /
das solchem kein gnügen geschehen / und die erwünschte Specificationes so wenig von einigen
eingesandt / als dieselbe nach Unserer allergnädigste Intention eingerichtet worden ; Was
wegen Wir dan bewogen worden / in Unserm Hofflager sub dato den 21. hingelagten Mos-
nats Octobris solche Verordnung zu erwiedern / und diesen heilsähmen Verfassungen ge-
naw nachzuleben wissen wollen / ob und wie Unserm allergnädigstem Befehl zufolge die Pro-
celle beschleuniget und abgethan werden / danhero auch allergnädigst ernstlich re-
tribiret / das nicht nur alle Jahr zu Anfang desselben eine richtige Liste von denen Procelles
und zwar dergestalt / das die Anzahl der Alten / und in dem zu ende gehenden Jahre darzu ge-
kommenen Procelle jede besonders verzeichnet / so dan was vor Procelle in dem Jahr ab-
gethan / designiret werden / einzusenden / sondern auch daven einen deutlichen Extract an
Unserer höchste Person in Unserm Hofflager immediate zu eigener Erbrechung allerun-
terthänigst eingeschickt werden soll / damit Wir selbst die Zahl der alten / dazugekommenen
neuen / und abgethanen Procelle kurt und distinct erschen können / wie dan auch in solch
nen Extracten und Specificationen deutlich bemercket werden muß / welche Fiscalische /
Injurien und Armen Procelle, oder zwischen Obrigkeit und Unterthanen sich enthalten /
als welche Wir vor anderen / so viel immer möglich / wollen abgetürzet wissen ; Als besche-
den Wir Euch Unseren Richtern / Magistraten und Gerichts-Einhabern allergnädigst /
das Ihr gegenwärtiges Jahr und hinfünftig ohne ferneres anregen / zu Anfang jedes
mahligen neuen Jahres solchane Liste unausbleiblich in duplo an Uns allergehorsambst ein-
senden sollet / gestalt Wir diejenige Richter / so solchem nicht allergnädigst nach- / ben wer-
den / mit einer Straffe von 100. Ducaten ohnausbleiblich belagen / und solche auch ohnwe-
zliglich exequiren lassen wollen / nicht weniger erinnern Wir Euch / und die unter Euch
stehende Gerichte und Gerichts-Personen hiebei allergnädigst und alles Ernstes / dasjenige
ge / so in Justiz-Sachen Euch zuthero befohlen worden / genaw zu beobachten / darüber zu
halten / und was Euch deshalb oblieget / ohne ferneres erinnern zu bewerkstelligen / damit
Wir nicht verahnlasset werden / wieder die säumige mit Straff-Befehlen verfahren / und das
Fiscalische Ambt excuriren zu lassen / Wornach Ihr Euch gehorsambst zu achten : Seynd
Euch mit Gnaden gewogen : Eben Cleve in Unserm Regierunge. Naht den 31. Octobris
1716.

An statt und von wegen Allerhöchsigte.
Seiner Königlichen Majestät.

Jud: Koelman Graff von Bylandt.
Johann Kickers /

N. W. Ley.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten red ink mark or signature on the right side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

012 10 10



Königliches Mandat

daß

Herrn Altm. Pöschel mit Liste
eingesandt worden solle

27. 31. Oct. 1716.

N. 171.

N. 171.



Rg 4675

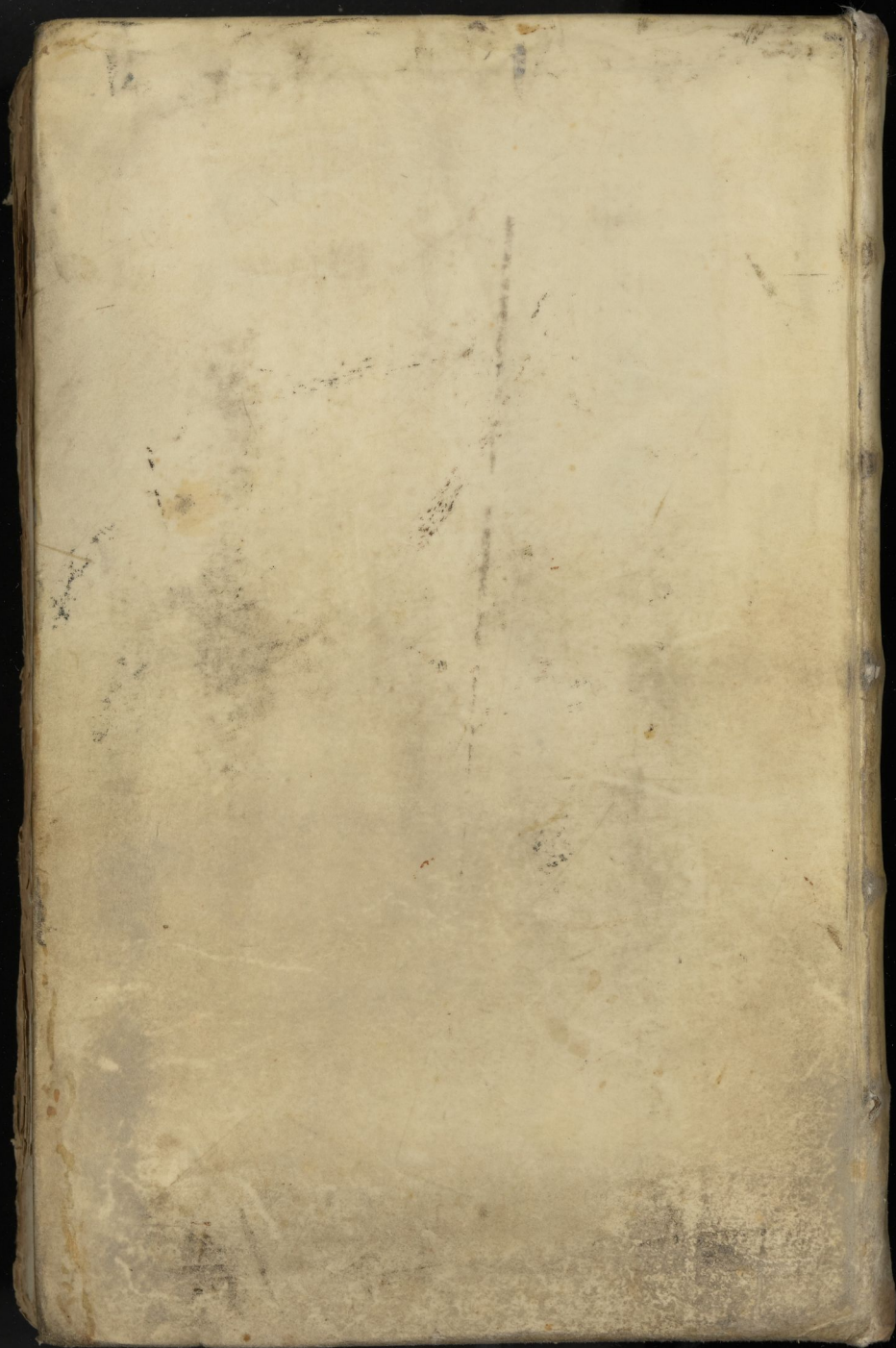
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





Un Gottes Gnaden / Friderich
Wilhelm König in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heyl. Röm. Reichs Erzh. Kämmerer und Chur-
fürst / Souverainer Prinz von Dranien / Neufchatel- und Vallengin,
zu Magdeburg / Cleve / Gällich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu
Grossen Hertzog / 2c. 2c.

Liebe Getreue : Ihr erinnert Euch allerunterthänigst / was maß-
 sen Wir Euch unterm 18. Januarii 1714. gewisse Puncta, das Justiz Wesen be-
 langend / in Unserem Hofflager den 28. Nov. a d. vorgegeschrieben / und ad obser-
 vandum zustellen lassen / worinnen unter anderen §. 2. in fine & §. 5. verordnet / eine Liste
 und Specification einzufenden / in wie viel Zeit man die Procelle abgethan ? wie viel deren
 vorhanden ? und wie alt Sie seyn ? auch was den Auffenthalt verursacht / daß selbige in der
 verordneten Zeit nicht entschieden worden ? An statt Wir nun Uns allergnädigst versehen/
 daß solche Specificationes richtig eingesandt ; Verspähren Wir dennoch missfällig/
 und die erwehnte Specificationes so wenig von einigen
 r allergnädigste Intention eingerichtet worden ; Wes
 Unserm Hofflager sub dato den 21. hingedlegten Mo-
 zu erwidern / und diesen heilsahmen Verfassungen ge-
 wie Unserm allergnädigstem Befehl zufolge die Pro-
 rden / dannhero auch allergnädigst ernstlich rescric-
 fang desselben eine richtige Liste von denen Processen
 der Alten / und in dem zu ende gehenden Jahre darzu ges-
 verzeichnet / so dan was vor Procelle in dem Jahr ab-
 anden / sondern auch davon einen deutlichen Extract an
 Hofflager immediate zu eigener Erbrechung alleruns
 damit Wir selbst die Zahl der alten / dazugekommenen
 z und distincte erschen können / wie dan auch in sotha
 n deutlich bemercket werden muß / welche Fiscalische/
 zwischen Obrigkeitten und Untertanen sich enthalten/
 immer möglich / wollen abgefürzet wissen ; Als befehl
 Magistraten und Gerichts Einhaberen allergnädigst /
 d hinfünftig ohne ferneres anregen / zu Anfang jedes
 unausbleiblich in duplo an Uns allergerhorsambst ein-
 berichter / so solchem nicht allergnädigst nachzuben wer-
 reaten ohn ausbleiblich belegen / und solche auch ohnver-
 ht weniger erinnern Wir Euch / und die unter Euch
 sohnen hiebey allergnädigst und alles Ernstes / dasjen-
 hero befohlen worden / genau zu beobachten / darüber zu
 get / ohne ferneres erinnern zu bewerkstelligen / damit
 er die säumige mit Straff. Befehlen verfahren / und das
 ; Wornach Ihr Euch gehorsambst zu achten : Seynd
 Cleve in Unserm Regierungs-Raht den 31. Octobris



von wegen Allerhöchsigl.
 niglichen Majestät.
 in Graff von Bylandt.
 ann Kickers/

A. W. Lely.